

Stiftungssatzung

Präambel

Der Name „HBG-Stiftung“ ergibt sich aus den Initialen der Eheleute Hermann und Bernadette Branse, geborene Geers, die in deren Verlobungs- und spätere Eheringe als Zeichen gegenseitiger Verbundenheit und Gleichberechtigung eingraviert sind.

Diese Verbundenheit und diese Gleichberechtigung waren über die beinahe fünfzig Jahre, die beide bis zum Tode Hermann Branses im Frühjahr 2020 gemeinsam verbracht haben, nicht nur Grundlage ihrer Partnerschaft, sondern überhaupt ihres Daseins in unserer Welt – einer Welt, die nicht außerhalb von und ohne uns Menschen existiert, sondern mit der wir verbunden sind, von der wir ein Teil sind, gleichberechtigt neben anderen, und mit der wir schon deshalb respektvoll und achtsam umgehen müssen, weil jeder Mangel an Respekt, jede Unachtsamkeit auch auf uns selbst zurückfällt.

Damit ist eine Haltung beschrieben, die man Fürsorge oder schlicht Pflege nennen kann. Pflege, so ließe sich Hermann und Bernadette Branses Überzeugung umschreiben, ist eine Art, in der Welt zu sein, eine Art in und mit unserer Welt zu leben. Sie ist deshalb, so sehr sie ihrer Natur nach Dienerin ist, immer zugleich Selbstzweck. Also braucht sie eine wissenschaftliche Fundierung, heute mehr denn je. Nur auf dem Wege ihrer Emanzipation, die ihre Bedeutung weit mehr als bisher in das Bewusstsein der Menschen rückt, wird man dem stetigen Pfl egenotstand entgegenwirken. Nur mit einem umfassenden Pflege-Begriff unsere Welt, die mehr ist als die Umwelt, von der wir so oft reden, nachfolgenden Generationen in einem im besten Wortsinne gepflegten Zustand übergeben können.

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Hermann und Bernadette Branse geborene Geers“ kurz „HBG“ – Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Billerbeck.

§2

Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

die Förderung der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von Stipendien an Studierende der Pflegewissenschaft, Unterstützung von Pflegeforschungsvorhaben mit dem Ziel der Promotion sowie der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es gliedert sich in Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es soll nachhaltig und ethisch-ökologisch angelegt werden. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das sonstige Vermögen kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden.
- (4) Die Stiftung darf Zuwendungen jeder Art entgegennehmen. So darf sie beispielsweise Spenden sammeln und Zuwendungen entgegennehmen, die dazu bestimmt sind, das Grundstockvermögen zu erhöhen (Zustiftungen).
- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem/der Erblasser*in nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

der Vorstand,

der wissenschaftliche Beirat.

Die Mitglieder der vorgenannten Stiftungsorgane dürfen nicht dem jeweils anderen Stiftungsorgan angehören.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 840,00 Euro nicht übersteigt. Der Betrag von 840,00 Euro ändert sich, wenn sich der entsprechende Betrag in § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB sich ändern sollte.

(3) Für die Mitglieder des Vorstands soll auf Kosten der Stiftung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Versicherung soll ausschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Stiftungsarbeit abdecken.

(4) Die Stiftung behält sich vor, als weiteres Organ ein Kuratorium einzurichten.

§7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorsitzende des Vorstandes. Solange wie sie Vorsitzende des Vorstandes ist, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte lediglich deren Vertreter*in. Nach ihrem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zusätzlich die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Vorstand bestellt.

(3) Mit Ausnahme der Stifterin kann der Vorstand alle übrigen Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören und bei der Entscheidung über die Abberufung nicht stimmberechtigt. Die Abberufung ist wirksam bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (4) Die Stifterin scheidet aus dem Vorstand aus, wenn sie ihr Amt niederlegt, dauernd geschäftsunfähig ist, für sie amtliche Betreuung angeordnet ist oder sie verstirbt.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreter*in oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreter*in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Im Rahmen der ihnen obliegenden Geschäftsführung haben die Mitglieder des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Stifterin oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangen. Der jeweilige Beratungspunkt ist anzugeben.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende schriftlich unter Nennung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Sitzungen finden am Sitz der Stiftung statt, soweit sich nicht alle Vorstandsmitglieder einvernehmlich auf einen anderen Sitzungsort einigen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit Gesetze und die Satzung nicht anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann sich in Sitzungen und bei Beschlüssen des Vorstandes nicht vertreten lassen. Vorstandsmitglieder, die in einer Sitzung des Vorstandes abwesend sind, können jedoch an der Beschlussfassung des Vorstands in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied einreichen lassen.
- (5) Die/Der Schriftführer*in fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Solange wie die Stifterin dem Vorstand angehört, wird das Protokoll von ihr gegengezeichnet und ist den anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Protokolle sind für die Zeit des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§10

Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Die ersten Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Künftige Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen. Dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. kurz „DGP“ obliegt ein Vorschlagsrecht. Er kann Vertreter*innen des DGP-Vorstands und/oder Mitgliedern der DGP vorschlagen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirates.

§ 11

Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Beirat hat für den Vorstand die beratende Funktion inne.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt insbesondere
 - a) Information der Studierenden über die Stiftung,
 - b) Bewerbungsverfahren,
 - c) die Auswahl der Studierenden,
 - d) Vorschlag der förderungswürdigen Studierenden an den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Beendigung der Stiftung

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder den Zusammenschluss bzw. die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen

Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 18

In Krafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Billerbeck, den 22. September 2022

Bernadette Branse